

P R O T O K O L L

d e r

L a n d s g e m e i n d e v o m 5 . M a i 1 9 9 6

§ 1

Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Christoph Stüssi, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache:

(siehe Beilage)

Sodann stellt der Landammann Land und Volk von Glarus unter den Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1996 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden Bundesrat Moritz Leuenberger, Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes, und der Regierungsrat des Kantons Graubünden in corpore begrüsst, ferner als Vertreter der Armee Divisionär Claude Weber, Direktor des Bundesamtes für Kampftruppen, Divisionär Valentino Crameri, Kommandant der Gebirgsdivision 12, und Oberst Silvio Decurtins, Kommandant des Gebirgs-Infanterie Regiments 12, sowie als Gäste des Landratsbüros die Mitglieder des Büros des Kantonsrates des Eidgenössischen Standes Zürich.

Es werden hierauf die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Nach der Vereidigung des Landammanns durch den Landesstatthalter nimmt der Landammann die Vereidigung der Landsgemeinde vor.

§ 2
Wahlen

Präsident des Kantonsgerichtes

Die Landsgemeinde hat infolge des Rücktrittes von Kantonsgerichtspräsident Hans Ryhner, lic. iur., Glarus, einen neuen Kantonsgerichtspräsidenten zu wählen.

Zur Wahl wird einzig vorgeschlagen Andreas Hefti, lic. iur., Luchsingen; er wird als Kantonsgerichtspräsident mit Amtsantritt ab 1. August 1996 gewählt.

Mitglied des Verwaltungsgerichtes

Altershalber scheidet Hans-Jakob Streiff, Dr. phil., Glarus, aus dem Verwaltungsgericht aus.

Die Landsgemeinde ist damit einverstanden, dass die bisherigen Mitglieder nachrücken.

Für den vakanten achten Sitz wird einzig vorgeschlagen Peter Aebli, lic. oec. HSG, Glarus; er wird als achttes Mitglied des Verwaltungsgerichtes gewählt.

Die beiden Neugewählten sowie der an der Urne gewählte neue Regierungsrat Willy Kamm, Mühlehorn, leisten den Amtseid.

§ 3
Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1996, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von 552'000 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der Steuerfuss für das Jahr 1996 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 5 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und

Schenkungssteuer festzusetzen (darin ist der Bausteuerzuschlag für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals inbegriffen).

Diesem Antrag wird ohne Diskussion zugestimmt.

§ 4

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Entschädigung des Kantons an die Gemeinden für die Besoldungen des Zivilstandsamtes)

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch wie folgt zu ändern:

siehe Memorial Seite 5.

Das Wort wird nicht benutzt. Die Gesetzesänderung ist angenommen.

§ 5

Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen (Matura-Reform)

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Gesetzesänderung zur Annahme:

siehe Memorial Seiten 6 und 7.

Das Wort wird nicht verlangt. Das Gesetz ist antragsgemäss geändert.

§ 6

**Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz
(Verwendung des Gewässerschutzzuschlages)**

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgende Gesetzesänderung zur Annahme vor:

siehe Memorial Seite 10.

Das Wort wird nicht begehrt. Die Gesetzesänderung ist angenommen.

§ 7

Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der unterbreiteten Aenderung des Steuergesetzes zuzustimmen und den Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Glarner Gewerkschaftsbundes sowie denjenigen eines Bürgers als erledigt abzuschreiben:

siehe Memorial Seiten 16 und 17.

Der Landammann weist auf einen Fehler im Memorial hin. Der in Punkt 6.3.2 (S. 15) erwähnte Steuerausfall würde sich bei Zustimmung zum vom Landrat abgelehnten Antrag auf Erhöhung des Abzuges für Alleinerziehende nicht wie erwähnt auf "gegen eine Million Franken" belaufen, sondern lediglich auf etwa 350'000-400'000 Franken. - Der Landrat ging bei seinen Beratungen vom richtigen, tieferen Betrag aus.

Bruno Oswald, Filzbach, beantragt, in Artikel 175 Absatz 3 die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf 50 Prozent des gesamten Vermögensanfalls beziehungsweise der gesamten Zuwendung zu begrenzen und auf den Zuschlag von 15 Prozent Bausteuer zu verzichten. - Bei der vom Landrat vorgeschlagenen Lösung beträgt die maximale Steuerbelastung nicht 50 sondern 57,5 Prozent, und der Kanton

bleibt "Haupterbe". Um das Auswandern der Betroffenen in andere Kantone, beispielsweise in den Kanton Schwyz, der noch keine Erbschaftssteuer kennt, zu verhindern, soll der Maximalsansatz - inkl. Bausteuer - nur 50 Prozent betragen.

Landrat Franz Schiesser, Schwändi, stellt namens der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbundes den Antrag, Artikel 24 Absatz 2 letzter Satz zu ergänzen mit "... höchstens 10'000 Franken", wie er im Memorialsantrag festgehalten ist (Memorial S. 11 oben). - Der erhöhte Abzug für Alleinerziehende hilft vor allem jenen, die als erste unter wirtschaftlich härteren Verhältnissen zu leiden haben. Die finanzielle Entlastung ist für diese kleine Bevölkerungsgruppe dringend und für den Kanton verkraftbar, beträgt doch der Steuerausfall nicht 1 Million Franken sondern, wie vom Landammann korrigiert, nur 300'000-400'000 Franken. Für die etwa 500 Direktbetroffenen ergäbe sich demnach eine durchschnittliche Steuerentlastung um 600-800 Franken. Da sie andererseits mehrbelastet werden, weil ihnen neuerdings die Kinderalimente zum Einkommen hinzugerechnet werden, ist die Entlastung richtig, die zudem den höheren Tarif für Alleinstehende etwas entschärft. - Es sollen nicht bei den finanziell Schwächsten, meist alleinerziehende Frauen, noch die letzten Franken geholt werden, reicht es ihnen doch meist nicht einmal für den einfachen Lebensunterhalt. Nebst Kinderbetreuung und Führen des Haushalts bleibt eben nur noch Platz für eine Teilzeitbeschäftigung. - Die Verbesserung der Kantonsfinanzen darf unter keinen Umständen zulasten der schlechtest gestellten Bevölkerungsgruppe geschehen.

Corina Schiess-Piatti, Niederurnen, unterstützt den Antrag des Vorredners. - Die Alleinerziehenden werden bei den Staatssteuern als Alleinstehende behandelt. Für sie gilt demnach der höhere Steuertarif, was ungerecht ist, weil auch sie zusammen mit ihren Kindern eine Familie bilden. Wären sie alleinstehend, trügen sie nur für sich selbst Verantwortung und könnten Arbeits- und Freizeit nach eigenem Willen einteilen. Als Alleinerziehende jedoch haben sie für die Kinder rund um die Uhr präsent zu sein. Auch haben sie die grosse Erziehungsverantwortung und die Sorge darum, dass aus den Kindern etwas Rechtes wird, alleine zu tragen. Miss-

lingt ihnen dabei etwas, wird ihnen die Schuld zugeschoben, wobei vergessen wird, dass sie als alleinerziehende Mütter zur Arbeit gehen müssen, und ihnen dies aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse und wegen der Kinder nur halbtags möglich ist. - Viele Alleinerziehende können es kaum verkraften, auch noch die Kinderalimente zum höheren Alleinstehendentarif versteuern zu müssen. Sie sind gezwungen, um Steuererlass oder Sozialhilfe zu bitten, was nicht Sinn der Sache sein kann. Die einzigen, die von der neuen Steuerregelung profitieren, sind die Väter. Sie werden zwar gerechter besteuert, doch darf nun nicht die ganze Steuerlast den alleinerziehenden Müttern aufgebürdet werden. Es geht schliesslich vor allem um das Wohl der Kinder.

Landrat Fridolin Marti, Matt, empfiehlt, der Vorlage unverändert zuzustimmen. - Unter den Maximalansatz der Erbschafts- und Schenkungssteuer fallen praktisch ausschliesslich Familienstiftungen, die ins Ausland abwandern. Darum ist der Landrat der Auffassung, es sei der Maximalansatz vertretbar und er sei nicht prohibitiv. - Vor zwei Jahren musste das Steuergesetz an das Steuerharmonisierungsgesetz angepasst werden; danach haben die Empfänger die Alimente zu versteuern, während sie von den Zahlenden abgezogen werden dürfen. Nun sollen nicht auch noch die Empfänger entlastet werden, können sie doch bereits 7000 Franken abziehen. Wird dem Antrag der SP zugestimmt, entstehen gegenüber anderen Steuerpflichtigen neue Ungerechtigkeiten. - Der Antrag des Landrates ist ausgewogen.

In der ersten Abstimmung wird der Antrag Franz Schiesser nach zweimaligem Ausmehrten angenommen. - Der letzte Satz von Artikel 24 Absatz 2 lautet nun: "Verwitweten, richterlich getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen Steuerpflichtigen, die mit eigenen, unterstützungsbedürftigen Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten, steht dieser Abzug vom Erwerbseinkommen ebenfalls zu, *höchstens 10'000 Franken.*"

In der zweiten Abstimmung wird der Antrag Bruno Oswald abgelehnt.

§ 8

- A. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten
 - B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
-

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde die folgenden zwei Gesetzesänderungen:

siehe Memorial Seiten 19 und 20.

Den beiden Gesetzesänderungen wird ohne das Wort zu verlangen beigepflichtet.

§ 9

**Kantonales Einführungsgesetz zur Zivilschutzgesetzgebung
des Bundes**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 25-27.

Ohne Wortmeldung wird das Einführungsgesetz gutgeheissen.

§ 10

Antrag auf Aenderung des Gesetzes zur Förderung des Tourismus

Der diesem Geschäft zugrunde liegende Memorialsantrag mehrerer Bürgerinnen und Bürger und die Begründung dazu finden sich auf den Seiten 27 und 28 des Memorials.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, den vorliegenden Memorialsantrag abzulehnen.

Robert Kundert-Disch, Engi, beantragt, dem Memorialsantrag mit zwei kleinen Abänderung zuzustimmen. - In Artikel 21 Absatz 2 (neu) ist der vorgeschlagene Satz: "Für Schulen und geführte Jugendgruppen sind die Taxen weiter zu ermässigen oder ganz zu erlassen," als unklar zu streichen. - Im weiteren soll die Aenderung nicht sofort sondern erst am 1. Januar 1997 in Kraft treten, weil viele Verträge für das laufende Jahr bereits abgeschlossen worden sind. - Die Gäste werden nichts gegen die Taxerhebung für Jugendliche einzuwenden haben, wenn sie als Gegenleistung bessere Infrastrukturen antreffen. Das Argument, es seien unsere Kinder nicht mit Taxen zu belasten, wenn sie in die Ferien gehen, trifft nicht zu, weil die glarnerischen Kinder ihre Ferien ausserhalb des Kantons verbringen, wo sie Taxen zu entrichten haben; den Auswärtigen hingegen, die zu uns kommen, denen werden die Taxen erlassen. - Es darf auf den Antrag eingetreten werden. Die zuständigen Ortsgruppen und Verkehrsvereine und nicht zuletzt auch die Gäste werden dafür dankbar sein.

Landrat Otto Fischli, Näfels, lehnt den Memorialsantrag ab. - 1991, als das Tourismusgesetz zur Diskussion stand, wurde die Frage der Taxpflicht für Jugendliche entschieden. Seither änderte sich die Situation kaum. Die Erfahrungen mit dem Gesetz sind gut. Es gibt keinen Anlass, die Diskussion wieder aufzunehmen. Es zeugt von schlechtem Demokratieverständnis, wenn nach so kurzer Zeit auf einen Landsgemeindeentscheid zurückgekommen werden will. - Die Antragstellenden, die vorgeben, den Tourismus fördern zu wollen, erreichten mit Annahme ihres Memorialsantrages das Gegenteil. Da die Schweiz als Hochpreisland gilt, dürfen die Preise nicht durch Taxen noch mehr in die Höhe getrieben werden. Das Gastgewerbe setzte sich denn auch vehement für einen tieferen Mehrwertsteuersatz ein. - Der Kanton Glarus ist vor allem für Familienferien attraktiv; genau diese würden durch den Memorialsantrag am meisten belastet. - Viele Jugendgruppen erhalten Beiträge von Jugend + Sport. Wird der Memorialsantrag angenommen, fliessen die Beiträge wieder in die öffentliche Hand zurück. - Die Jugendlichen sind die Gäste von morgen. Kommen wir ihnen heute entgegen, kommen sie später wieder zu uns.

Heinrich Speich, Mitlödi, empfiehlt, den Memorialsantrag abzulehnen. - Es sollen auch künftig alle Jugendlichen, woher sie auch kommen mögen, das schöne Glarnerland günstig kennenlernen dürfen.

In der Abstimmung wird der Memorialsantrag abgelehnt.

§ 11

A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

B. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Gesetzesentwürfe zur Annahme:

siehe Memorial Seiten 38-46.

Der Landammann gibt die Diskussion frei zu Punkt A, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

Rosmarie Altmann-Hänni, Ennenda, beantragt namens der Sozialdemokratischen Partei, Artikel 23 des Einführungsgesetzes abzuändern: "1 Die für die Prämienverbilligung erforderlichen Mittel werden finanziert durch: a. Beiträge des Bundes; b. die gemäss Bundesgesetz vorgeschriebenen *Maximalleistungen* des Kantons (Art. 66 Abs. 2 KVG). 2 *Der Landrat kann die Kantonsbeiträge um maximal 50 Prozent kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist (Art. 66 Abs. 5 KVG).*" - Heute wird gemäss KVG dort subventioniert, wo es nötig ist. Das KVG verlangt, es seien dafür die Prämienverbilligungen so festzulegen, dass die Beiträge von Bund und Kanton ausgeschöpft werden. Der Landrat will aber nur *Minimalleistungen* ausbezahlen. Er hat aus einem Sozial- ein Spargesetz gemacht. Das Volk hat jedoch zum KVG samt Artikel 66 ja gesagt. Danach sollen Leute mit niedrigem Einkommen von den Prämienverbilligungen so profitieren, dass es ihnen etwas bringt. Rund ein Drittel der Bevölkerung lebt in wirtschaftlich bescheide-

nen Verhältnissen und hat eine Prämienverbilligung zugut. Die Kantone Thurgau und Appenzell Innerrhoden, zwei Kantone mit ähnlichen wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen wie der Kanton Glarus, haben sich für 100 Prozent entschieden. In Zukunft wird richtigerweise die Sparschraube angezogen werden müssen, aber der Anfang soll nicht zulasten kinderreicher Familien und alter Menschen gemacht werden. Es gilt, ein offenes Herz zu haben für die Leute, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Landrat Markus Landolt, Näfels, vertritt die Vorlage des Landrates. - Es ist auf den ersten Blick verlockend, möglichst viel an Bundessubvention auszulösen. Zusätzliche Bundesgelder bedeuten aber zusätzliche Belastung des Kantons, der sich anteilmässig beteiligen muss, sowie tendenziell eine Steuererhöhung. In der herrschenden Wirtschaftslage muss mit solchen Auswirkungen sehr verantwortungsvoll umgegangen werden. - Nach altem Gesetz wurden allen, ungeachtet des Bedarfs, die Krankenkassenprämien um etwa 10 Prozent verbilligt. Das neue Gesetz will das Giesskannenprinzip nicht mehr anwenden und Subventionen nur noch Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, etwa einem Drittel der Bevölkerung, zukommen lassen. Mit der von Landrat und Regierungsrat vorgeschlagenen 50-Prozent-Regelung wird dieses Ziel erreicht. Müsste das Maximum ausgeschöpft werden, käme es wieder zum untauglichen Giesskannensystem. Gemäss der im Memorial vorgeschlagenen Lösung werden 1999 allein im Kanton Glarus 8,9 Millionen Franken für die Verbilligung von Krankenkassenprämien verteilt. Bei der Maximalvariante wären es 17,8 Millionen Franken: zwar höhere Beiträge, aber auch höhere Steuern.

Das vorliegende Einführungsgesetz trägt dem Bundesgesetz Rechnung, dank dessen föderalistischem Charakter die Kantone die Prämienverbilligungen auf ihre spezifischen Gegebenheiten abstimmen können. So sind z.B. die Krankenkassengrundprämien von Kanton zu Kanton sehr verschieden: Glarus erfreut sich zusammen mit Graubünden und Appenzell der günstigsten Ansätze. Im Kanton Genf betragen sie 260 Franken monatlich, wo dank der 100-Prozent-Regelung 100 Franken an Prämienverbilligung erhältlich sind und die Versicherten 160 Franken beizutragen haben. Im Kanton Glarus beträgt die Grundprämie 130 Franken und die Verbilligung wegen der 50-Pro-

zent-Regelung nur 50 Franken, aber der eigene Anteil trotzdem nur 80 Franken. Das Schweizer Volk hat zu diesem sozialen und solidarischen Effekt bei Annahme des KVG ja gesagt. - Es ist das einzig Richtige, vorerst die Bundesgelder mit 50 Prozent zu beanspruchen, wie es 15 andere Kantone auch tun, und nur bei ausgewiesener Notwendigkeit die Ansätze zu erhöhen. Hierin kann die Landsgemeinde dem Landrat vertrauen: wird das Ziel nicht erreicht, wird der Landrat den Kantonsbeitrag erhöhen und damit weitere Bundesbeiträge auslösen. - Vom Maximum auszugehen, weckte Erwartungen, die in der Realität nicht eingelöst werden könnten.

Landrat Rudolf Schneiter, Ennenda, unterstützt den Antrag Rosmarie Altmann. - Es ist für die, die unter den hohen Krankenkassenprämien zu leiden haben, ein schwacher Trost zu wissen, dass es in anderen Kantonen noch ungünstiger, noch teurer ist. Weil die nächsten Prämien erhöhungen bereits angekündigt sind, ist es umso nötiger, denen, die es wirklich brauchen, mit Prämienverbilligungen entgegen zu kommen. - Die Frage, wem in welchem Ausmass die Prämien verbilligt werden sollen, beantwortet das Gesetz: denen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Es deutet diese Umschreibung nicht näher aus. Der Regierungsrat jedoch legte die Grenze bei 40'000 Franken Jahreseinkommen fest. Wird diese Grenze um weniges überschritten, ist es möglich auf Antrag hin etwas zu erhalten, sofern, wie es im Merkblatt heisst, "die noch vorhandenen Mittel ausreichen". Es ist also nötig, genügend Mittel zur Verfügung zu stellen. Mit Steuererhöhungen zu drohen, kommt Panikmache gleich. In Bern sind die Mittel parat, die laut ausdrücklicher Aussage des Bundesgesetzes voll ausgeschöpft werden sollen. Familien, deren Jahreseinkommen etwas über 40'000 Franken beträgt, leben noch nicht in unbescheidenen Verhältnissen, wenn man berücksichtigt, dass sie 4000-5000 Franken für Krankenkassenprämien auszugeben haben. Das Bundesgesetz gibt die Möglichkeit, etwas grosszügiger sein zu können. Wenn nun das Giesskannenprinzip verschwindet, soll gezieltes Weitergeben von spürbarer Hilfe möglich sein und nicht unterbunden werden. Der Hahn ist nicht um die Hälfte zuzudrehen, sondern offenzulassen, um mehr Leuten grosszügigere Unterstützung zu gewähren.

Ständerat Fridolin Schiesser, Haslen, spricht sich für die unveränderte Zustimmung zur vom Landrat beantragten Vorlage aus. - Der Hahn wird von Jahr zu Jahr aufgedreht: um 700'000-800'000 Franken. 1999 werden nochmals über 2 Millionen Franken mehr für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehen. - Bei der Vorlage des neuen KVG wurde versprochen, rund einen Drittel der Bevölkerung in den Genuss der Prämienverbilligung kommen zu lassen. Dieses Ziel wird mit der landrätlichen Vorlage erreicht. Bei Zustimmung zum Antrag der SP wird die alte Subventionsgiesskanne wieder zur Hand genommen, und der Landrat hätte einzugreifen, wenn so viel Geld verteilt werden müsste, dass 60-70 Prozent der Bevölkerung profitierten. Es wäre aber fast nicht möglich, einen Entscheid der Landsgemeinde nach unten zu korrigieren. - 15 Deutschschweizer Kantone haben sich für die im Memorial vorgeschlagene Lösung entschieden. Für Appenzell Innerrhoden war es einfach, die 100-Prozent-Regelung zu wählen, weil es als finanzschwacher Kanton kaum etwas selbst beitragen muss. Der Kanton Glarus hingegen müsste bis 1999 6 Millionen Franken zusätzlich aufbringen. Da die soeben gefällten Entscheide zum Steuergesetz einen jährlichen Steuerausfall von 2 Millionen Franken bringen, hätte die Landsgemeinde heute schlussendlich über 12 Millionen Franken entschieden. Darum ist die Voraussage von Steuererhöhungen keine Panikmache. Sollte das Ziel mit der landrätlichen Vorlage nicht erreicht werden können, wird der Landrat bereit sein, mehr Geld zur Verfügung zu stellen. - Beim Entscheid ist auch an die Jugend zu denken. Der Schuldenberg des Kantons darf nicht erhöht werden, da ihn dereinst die Jungen zu übernehmen haben.

Kantonsrichter Kaspar Marti, Engi, tritt für den Antrag der SP ein. - Es sprechen nicht nur sozialpolitische sondern auch regional- und finanzpolitische Argumente zugunsten dieses Antrages. Wie aus dem Memorial hervorgeht (S. 31), lösen bei der 50-Prozent-Regelung Kantonsbeiträge von 1,42 Millionen Franken Bundesmittel von 5,46 Millionen Franken aus. Bei der 100-Prozent-Regelung zahlte, aufgrund der relativ tiefen Finanzkraft des Kantons Glarus, der Bund rund 8 Millionen Franken mehr als der Kanton. Wieso soll der Kanton Glarus auf Bundessubventionen, die auch als Unterstützung für unsere Randregion angesehen werden können, ver-

zichten? Zusätzliche 5,4 Millionen Franken im Jahr täten dem Kanton Glarus gut. Würde diese Haltung als verwerflich bezeichnet, könnte Artikel 65 KVG entgegengehalten werden, der sagt, es seien die Beiträge von Bund und Kantonen grundsätzlich voll auszuführen. Die Reduktionsmöglichkeit, die Artikel 66 vorgibt, ist unverständlich. Jedenfalls ist das KVG kein Bundesspargesetz. Der Bund spart wohl zu Recht, doch sind davon die Randregionen besonders stark betroffen; im Krankenkassenbereich fallen z.B. die bisherigen Bergsubventionen weg oder es sind neu Beiträge an die Bahn, wie das nachfolgende Traktandum 14 belegt, zu leisten. Bei der Prämienverbilligung könnte nun einmal ausgleichend "profitiert" werden. Es wäre falsch, auf Bundessubventionen zu verzichten, die dem Kanton zustehen. - Es haben übrigens noch nicht 15 Kantone die vom Landrat unterbreitete Lösung eingeführt. Steigt der Kanton Glarus aus, werden es nur zwölf sein, und vielleicht sind es schliesslich noch weniger. Bei den verzichtenden Kantonen handelt es sich meist um finanzstarke Kantone, die prozentual erheblich weniger Bundesbeiträge erhalten. - Auch wenn die Krankenkassenprämien im Kanton tief sind, ist dies kein Grund, zulasten der Berechtigten auf noch tiefere zu verzichten. Tiefe Prämien stellen einen Standortvorteil dar, dem Nachteile, wie überdurchschnittliche Steueransätze, gegenüberstehen. - Im Vorfeld wurde der Kompromissantrag, auf 75 Prozent zu gehen, diskutiert. Es wäre jedoch nicht klug, einen festen Prozentsatz im Gesetz festzuschreiben. Wer aber mehr als die Hälfte erreichen will, muss dem Antrag der SP zustimmen; der Landrat wird kaum höher als 50 Prozent, wohl aber tiefer als 100 Prozent gehen.

Regierungsrat Kaspar Zimmermann korrigiert den Eindruck, es sei der Kanton Glarus finanzschwach. - Bereits heute besteht eine Regelung, nach der wirtschaftlich Schwachen auf Anmeldung hin die Prämien verbilligt werden können. Trotz verschiedener Veröffentlichungen konnten statt der zur Verfügung stehenden 570'000 Franken nur 140'000 Franken ausbezahlt werden. Es konnten also nicht einmal die heute vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. - Aufgrund der Berechnungen kann bei der vorgeschlagenen 50-Prozent-Regelung rund einem Drittel der Bevölkerung die Krankenkassenprämie ermässigt, 800-1000 Personen gar gänzlich abgenommen

werden. Bis zum Jahr 1999 nehmen die Beiträge stetig zu. Dann wird der Zeitpunkt für eine allfällige Korrektur durch den Landrat gekommen sein, dem es schwer fallen dürfte, diese nach unten vorzunehmen. - Es gilt auch die zusätzlichen Ausgaben für kostspielige ausserkantonale Hospitalisationen zu berücksichtigen; so kostet ein Tag Aufenthalt eines Glarner Patienten im Universitäts-hospital Zürich den Kanton 1250 Franken. - Es wäre schade, wenn die soeben getätigten Steuerreduktionen wegen der Maximallösung rückgängig gemacht werden müssten. - Regierungsrat K. Zimmermann ersucht um unveränderte Zustimmung zum Antrag des Landrates.

In der Abstimmung wird der Abänderungsantrag Rosmarie Altmann abgelehnt. - Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung ist unverändert angenommen.

Punkt B, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung, wird ohne Opposition zugestimmt.

§ 12

Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial Seite 48.

Thomas Rentsch, Schwändi, beantragt namens der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbundes die Gesetzesänderung abzulehnen. - Die Grundsätze für die Aenderung, die den Stimmberechtigten jede weitere Mitbestimmung verunmöglicht, sind falsch. Die Vorlage brächte eine Teil- oder Halbprivatisierung des Kantonsspitals. Damit verbunden wäre die Abtretung aller Kompetenzen an die Spitalleitung bei Schaffung oder Abschaffung von Stellen, bei der Geldverwendung, Besoldung, Arbeitszeitregelung usw. Zudem sollen Bestimmungen der neuen Spitalverordnung von kantonalen Gesetzen bezüglich Finanzhaushalt- und Personalrecht abweichen

dürfen. Es ist zu befürchten, dass künftig eine Putzfrau oder Krankenschwester für den halben Lohn doppelt so viel arbeiten müsste. - Mit der Ablehnung wird nicht die Qualität der Kommissionsarbeit angezweifelt. Aber die wichtigste soziale Institution des Kantons darf nicht teilprivatisiert werden. Solches ist nicht dort, wo es täglich um Leben und Tod geht, sondern in einem anderen Verwaltungsbereich zu erproben. Aber nicht nur der Grundsatz, auch die Vorgehensweise ist nicht richtig, weil das eigentliche Ziel der Gesetzesänderung, die Spitalverordnung, vorenthalten wird. So würden Ausgestaltung von Leistungsauftrag und Patientenrechten allgemein interessieren. Will das Spital mehr leisten und sparen ist das recht, doch soll es innerhalb der bestehenden Gesetze geschehen. Mit der Vorlage würde ein Blankocheck ausgestellt. - Sparen, Effizienz, Globalbudget, umfassende Betriebsautonomie sind Wörter, die im Programm einer Fabrik zuoberst stehen dürfen; bei einem Kantonsspital aber zählt einzig und allein der Einsatz zugunsten der Gesundheit der Patienten. Das Wohl der Kranken ist vor die Theorien der Betriebswirtschaft zu stellen.

Landrat Hugo Fontana, Niederurnen, ersucht um unveränderte Zustimmung zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung. - Bisher lautet Artikel 29 Gesundheitsgesetz lapidar und viel Gestaltungsraum offen lassend: "Der Kanton führt ein Kantonsspital. Der Landrat erlässt über die Organisation eine Verordnung." Weil die Patientenrechte neu geregelt werden sollen und das Kantonsspital nach den Grundsätzen eines zeitgemässen Betriebes geführt werden soll, muss die Delegationsnorm präzisiert werden. - Gesetzesänderung und Spitalverordnung dürfen nicht vermischt werden. Den Gegnern einer zeitgemässen Erneuerung des Spitals geht es darum, die Gesetzesänderung, auch durch Schüren von Angst, zu verhindern, um im Landrat jede weitere Diskussion um die Verordnung zu verunmöglichen, was schade wäre, weil damit eine grosse Chance vertan würde.

Vor drei Jahren beschloss die Landsgemeinde die bauliche Sanierung des Kantonsspitals. Schon damals wurde gesagt, ein neuer Bau mit viel Technik genüge nicht, auch das Innere, die Betriebsabläufe, das Leben im Spital, die Wirtschaftlichkeit, sei der Zeit anzupassen. Die neue Verordnung trägt dem Rechnung. Einige Kantone haben Ähnliches erlassen und wenden die Globalbudgetierung

bereits erfolgreich an. Die Neuerungen können also auf Erfahrungen abgestützt werden. - Die neue Verordnung soll dem Spital, das sich als Unternehmen im "Gesundheitsmarkt" zu behaupten haben wird, mehr betriebliche Freiheit geben, aber auch die volle Verantwortung überbinden. Diese ist dort anzusiedeln, wo sie kompetent wahrgenommen werden kann: für die politischen Abläufe bei den Politikern, für diejenigen des Spitals bei der Spitalleitung. - Die neue Verordnung degradiert die Chefärzte weder zu reinen Managern, noch gibt sie ihnen grenzenlose Freiheiten. Heute, wie auch künftig, wird das Spital von ihnen, der Pflegedienstleitung und dem Spitalverwalter geführt, unterstützt von Kadern und Personal aus verschiedensten Fachrichtungen. Es ist richtig, die Aerzte in die direkte Verantwortung einzubinden, denn sie sind es, die die Kosten heraufschrauben oder im Griff behalten können. - Neu werden auch die Kompetenzen zwischen Betrieb und Aufsicht entflochten sowie klarer und eindeutiger gemacht. Es ist nicht gut, wenn sich die Politiker in komplexe Betriebsabläufe einmischen, von denen sie im Detail wenig Ahnung haben. Vor allem dann nicht, wenn sie nicht in der Verantwortung, auch für das finanzielle Ergebnis, stehen und zur Rechenschaft gezogen werden können; das Beispiel der Appenzeller Kantonalbank sollte hierfür Beweis genug sein. - Auch wenn die bisherige Kantonsspitalkommission aufgelöst wird, verliert die Politik weder Gestaltungsspielraum noch Kontrollfunktion. Im Gegenteil, die Aufgaben werden intensiver aber stufengerecht wahrgenommen, und der angestrebte Meinungsaustausch im Gesundheitswesen wird auf breiterer Ebene stattfinden.

Nach erfolgter Zustimmung zur Gesetzesänderung muss die Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals erlassen werden; sie ist übrigens, um die Öffentlichkeit zu informieren, im Landrat in erster Lesung vor der Landsgemeinde durchberaten worden. Gleichzeitig hat der Landrat den Leistungsauftrag festzulegen, der die Grundlage für die Gewährung der finanziellen Mittel im Rahmen eines Globalbudgets bildet. Die Sanitätsdirektion überwacht unter Beizug von internen und externen Spezialisten periodisch sowohl die im Spital angebotene ärztliche und pflegerische Qualität als auch die korrekte Verwendung der Mittel. Zudem bleiben die Rechte der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission des Landrates unbeschnitten. Dem Regierungsrat sind wichtige

Betriebsgrundlagen, wie die Besoldungsordnung, zur Genehmigung vorzulegen; die vom Vorredner geäußerte Angst ist also unbegründet. Schliesslich muss der Landrat sowohl Jahresbericht wie -rechnung genehmigen. - Das ist weit mehr Information und Einfluss als bisher, aber stufengerecht und anpassbar ausgestaltet.

Die Gesetzesänderung erlaubt es, etwas Neues zu wagen. Man wird sich aber nicht auf unüberschaubare Experimente einlassen. Es werden klare Verantwortlichkeiten vorgeschlagen. Zeitgemässe Finanzierung und moderne Strukturen werden dazu beitragen, dass sich das Spital eigenständig, rasch, effizient und unkompliziert den Gegebenheiten anpassen, die Kosten im Griff behalten und uns allen dienen kann. - Behörden und Spitalleitung werden dank der in Artikel 29 gewährten Kompetenzen die Zukunft des Kantonsspitals gewissenhaft und zum Wohle von Land und Volk gestalten.

Landrat Erich Leuzinger, Riedern, beantragt Ablehnung der Vorlage, die ganz auf dem Boden der heutigen Schlagwortdemokratie wie Deregulierung, schlanker Staat, New Public Management steht. - Diesem Standpunkt steht die Sorge um die Patienten und das Personal entgegen. Ein Spital ist nicht einfach eine Firma. Es geht in erster Linie um Menschlichkeit und nicht um Kosten und Effizienz, ansonsten die Folgen bei Spitalaufenthalten spürbar wahrgenommen werden müssten. Bisher wurde dem Spital immer besonders Sorge getragen. Soll dies weiterhin der Fall sein, muss die beantragte Radikalkur abgelehnt werden. Die Befürworter erklären, es gebe keinen Leistungsabbau. Ueberall jedoch, wo mit den erwähnten Schlagwörtern politisch gehandelt worden ist, kam es dazu. Wirklich gespart werden kann schlussendlich nur bei den Leistungen. Müssen die Krankenschwestern nur noch effizient sein, werden sie keine Zeit mehr für Gespräche haben, die oft ebenso gut tun wie die verabreichte Medizin. Der Leistungsdruck auf das Personal wird sich bei der Patientenbetreuung auswirken. Es darf kein Zeichen für eine Marschrichtung gesetzt werden, die solchem Vorschub leistet. - Hauptmotto der Vorlage ist "Betriebliche Autonomie und Eigenverantwortung", worunter eine Halbprivatisierung zu verstehen ist. Mit der Gesetzesänderung wollen die Grundlagen für eine Sondergesetzgebung geschaffen werden, die diese erlaubt. Das Spital stellt aber nicht eine finanzielle Angelegenheit sondern eine

umfassende Aufgabe für Landrat und Regierungsrat dar. Die Behörden dürfen sich nicht aus den Spitalbelangen heraushalten. Die Führung des Kantonsspitals, dem mit Abstand grössten Betrieb, ist die bedeutendste soziale Aufgabe des Kantons. Die Verantwortung kann nicht der Spitalleitung überlassen werden, sondern sie hat bei den gewählten Behörden zu bleiben. - Das Spital darf nicht in erster Linie nach finanziellen Kriterien geführt werden. Es dürfen keine gewagten Experimente mit der wichtigsten sozialen Institution des Kantons unternommen werden.

Landrat Jakob Trümpi, Ennenda, empfiehlt, die Vorlage unverändert zu verabschieden. - Im Landrat fand eine intensive Beratung der Vorlage statt, und die Verordnung wurde bereits in erster Lesung verabschiedet; es wurden also keineswegs Informationen vorenthalten. Der Landrat stimmte auch Artikel 29 nach ausgiebiger Debatte mit grossem Mehr zu. - Der Vorredner will offenbar als Mitglied der Kantonsspitalkommission seinen Einfluss weiterhin direkt geltend machen können. Als Krankenkassenvertreter sollte er jedoch im Interesse aller mithelfen, die Kostensteigerung im Gesundheitswesen in Griff zu bekommen, wozu die vorgeschlagene Gesetzesänderung die Basis legt. - Mit der vorgesehenen Lösung wird weder Neuland betreten, noch dem Kantonsspital eine Radikalkur zugemutet, sondern es will das getan werden, was verschiedene Kantone mit ähnlichen Organisationsstrukturen mit Erfolg eingeführt haben. - Mit der Neuorganisation müssen sich die Chefärzte auch über die finanziellen Konsequenzen, beispielsweise bei Anschaffungen teurer Einrichtungen, Gedanken machen und sich so mit Wirtschaftlichkeitsrechnungen auseinandersetzen. Das ist nötig, sofern sich das Gesundheitswesen in finanzierbarem Rahmen entwickeln soll. Es ist einfacher einem Mediziner die Grundzüge der Betriebswirtschaft beizubringen, als einem Betriebswirtschaftler Medizin. Die Chefärzte sind bereit, die zusätzliche Verantwortung zu übernehmen. - Der Vorlage ist zuzustimmen.

In der Abstimmung wird der Ablehnungsantrag Thomas Rentsch verworfen. - Die Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen ist unverändert genehmigt.

§ 13

Aenderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, die vorliegende Gesetzesänderung zu beschliessen:

siehe Memorial Seite 49.

Die Aenderung wird oppositionslos gutgeheissen.

§ 14

Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Gesetzesvorlage zur Annahme:

siehe Memorial Seiten 54-57.

Das Gesetz wird ohne das Wort zu verlangen gutgeheissen.

§ 15

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Vorlage zur Annahme:

siehe Memorial Seiten 63-66.

Das Wort wird nicht benutzt. Das Einführungsgesetz ist angenommen.

§ 16

Aenderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde die Annahme der nachstehenden Gesetzesänderung:

siehe Memorial Seite 69.

Der Landammann bringt namens des Landrates und des Regierungsrates zu Artikel 5 eine präzisierende Ergänzung ein; der erste Satz hat zu lauten: "Die Geschäfte können an Werktagen *bis 18.30 Uhr*, einmal pro Woche bis 21.00 Uhr, offengehalten werden."

Landrat Martin Laupper, Näfels, beantragt, Artikel 5 erster Satz wie folgt zu ändern: "Die Geschäfte können von Montag bis Freitag bis 21 Uhr offengehalten werden." - Diese Fassung entspricht dem von der landrätlichen Kommission unterstützten ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates. Erst im Landrat kam der Kompromissantrag, der die Abendverkaufsmöglichkeit auf einmal wöchentlich beschränkte, ins Gesetz. Damit wird das Hauptziel der Revision jedoch nicht mehr erreicht, weil so keineswegs gleiche Voraussetzungen, wie sie die Nachbarkantone bieten, erreicht werden. - Der Entscheid des Landrates ist nicht nachvollziehbar. Die blosser Möglichkeit stellt ja noch keine Vorschrift dar, und kein einziger Ladenbesitzer wird verpflichtet, sein Geschäft abends offen zu halten. Sie gibt ihm lediglich den notwendigen Freiraum, um die Oeffnungszeiten gemäss den Bedürfnissen der Kundschaft innerhalb des vorgegebenen Rahmens festlegen zu dürfen und damit die Chance, im herrschenden Konkurrenzverhältnis zu bestehen. So werden Arbeitsplätze gesichert, ja eventuell gar die Voraussetzungen für neue geschaffen. - Bedenken, dass wegen der liberalen Oeffnungszeit die Dorfläden zum Sterben verurteilt sind, treffen nicht zu, weil sie flexibler auf die Kundenwünsche eingehen können. Auch Bedenken wegen zusätzlicher Arbeitsbelastung sind hinfällig. Die Ladenöffnungszeit ist nicht gleich Arbeitszeit. Diese ist arbeitsrechtlich geregelt und wird durch die Oeffnungszeit nicht betroffen. - Dem Abänderungsantrag ist zuzustimmen, weil er den Kanton attraktiv erhält, Arbeitsplätze sichert,

gleich lange Spiesse bringt, wie sie in den Nachbarkantonen vorhanden sind, und den Ladenbesitzern mehr Freiheit gibt.

Ruth Scherrer-Dieffenbacher, Niederurnen, lehnt als Konsumentin den Antrag des Vorredners ab und unterstützt den landrätlichen Antrag. - Brächte das Ladenschlussgesetz frei wählbare Ladenöffnungszeiten bis abends neun Uhr, hätte das Konsequenzen für alle. Die Voraussetzungen für die Gesetzesanwendung sind wohl nicht in allen Regionen gleich. - Der soziale Zusammenhalt in der Familie wird in der Politik gross geschrieben, weshalb der gegen die Familien gerichtete Abänderungsantrag abgelehnt werden muss. Das Verkaufspersonal, darunter viele Mütter, müsste sonst auf Weisung der Arbeitgeber abends länger arbeiten. - Für die Inhaber und Inhaberinnen entstünden zudem höhere Personalkosten, ohne Gewähr dafür zu erhalten, sie durch Mehreinnahmen wettmachen zu können. - Oft werden die Verkaufsgeschäfte von Familien betrieben, die kaum Gefallen daran fänden, zusätzliches Personal einstellen oder selbst viel länger arbeiten zu müssen. Aus Konkurrenzgründen könnte ein Geschäft abends kaum geschlossen gehalten werden. Weiss die Kundschaft nicht, welche Läden abends offen und welche geschlossen sind, bedeutet dies keine attraktive Entwicklung, und es wird weiterhin auswärts in einem Einkaufscenter eingekauft, weil dort mit Sicherheit alles erhältlich ist. - Der Abänderungsantrag würde sich auf die glarnerischen Verkaufsgeschäfte nicht förderlich auswirken.

Walter Hauser-Schuy, Glarus, bittet um Unterstützung für den Abänderungsantrag. - Das Gesetz schützt in der vorliegenden Form nicht die Detaillisten, sondern die Grossverteiler. Es verhindert das "Lädelisterber" nicht, sondern begünstigt es. Die Grossverteiler wären zu wenig flexibel, um sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen zu können, was jedoch den Dorfläden, z.B. zugunsten Pendelnder, die nach 18.30 Uhr heimkehren, möglich wäre. - Die Verkäuferinnen müssen nicht vor zu langen Arbeitszeiten geschützt werden, weil Arbeitszeit nichts mit Oeffnungszeit zu tun hat. Es wird keine Verkäuferin länger als bisher arbeiten müssen. In der wirtschaftlich schwierigen Zeit wären viele Frauen froh, abends, wenn der Mann zu Hause ist, mit zwei, drei Stunden Arbeit einen

Zusatzverdienst erzielen zu können. - Auch die Verkehrsproblematik spricht zugunsten der Liberalisierung, muss zurzeit doch die Glarner Bevölkerung, wenn sie abends oder sonntags einkaufen will, und sie tut dies, weite Wege fahren. - Die Detaillisten wollen selbst bestimmen, wann und wie lange sie geöffnet haben, so wie es ihre Konkurrenten in den Kantonen St. Gallen und Schwyz dürfen. Es ist ihr Problem, Verkäuferinnen für den Abenddienst zu motivieren oder aber selbst im Laden zu stehen. - Auch bei Annahme des Abänderungsantrags würde nicht alle Abende offen gehalten.

Landrätin Theres Pianta, Näfels, spricht sich für unveränderte Zustimmung zum landrätlichen Antrag aus. - Die Liberalisierung hat in verschiedenen Bereichen ihre Berechtigung, doch bei werktäglichen Oeffnungszeiten bis 21 Uhr wird sie nicht das bringen, was von ihr erhofft wird. Der Konsum stagniert. Der "Kuchen" wird nicht grösser; er wird nur anders, zuungunsten der Dorfläden, verteilt. Diejenigen, die auswärts einkaufen, werden es auch bei Abendverkaufsmöglichkeiten weiterhin tun. Sie werden angelockt von der Faszination des Grösseren, Vielfältigeren, anders Präsentierten, die den Grosscenters offenbar eigen ist. - Die Dorfläden müssen für ältere und nicht motorisierte Menschen erhalten bleiben. In ihnen wird auch der persönliche Kontakt und die individuelle Bedienung gepflegt. Sie gehören zu Leben und Kultur der Dörfer. Ihre Existenz darf nicht durch um zehn Stunden verlängerte Oeffnungszeiten gefährdet werden, reichen ihre knappen Margen doch nicht aus, um zusätzliches Personal anzustellen. Die Meinung, es müssten nur die offen halten, die wollen, stimmt nicht, weil diejenigen, die ihre Geschäfte geschlossen hielten, einen Teil der Kundschaft verlören. - Mit verlängerten Oeffnungszeiten dauerte die Verkehrsbelastung des Einkaufstourismus in den Dörfern bis in die Nacht hinein an, derweil heute am Abend etwas Ruhe einkehrt. - Der Landrat schlägt einen vernünftigen Kompromiss vor, der bestehende Bedürfnisse befriedigt, ohne den kleineren Läden zu schaden.

Mathias Marti-Schuler, Enqi, äussert sich als direktbetroffener Praktiker zugunsten der landrätlichen Vorlage. - Das Bedürfnis nach Abendverkäufen hält sich in Grenzen. So ist denn auch die

bereits bestehende Möglichkeit, einmal monatlich einen Abendverkauf durchzuführen, ausser im Dezember kaum je genutzt worden. Die Freiwilligkeit des abendlichen Offenhaltens ist zu relativieren; die Kundschaft erwartete überall offene Türen. Als das Glärnischcenter auch mittags offen hielt, versuchten andere es gleichzutun. Aus Kostengründen mussten sie den Versuch bald abbrechen. Selbst Grossläden im Raume Zürich mit Jahresumsätzen von 70 Millionen Franken führen nur einen Abendverkauf wöchentlich, zudem nur bis 20 Uhr durch. Sogar im umsatzstärksten Monat Dezember sind Abendverkäufe, wie Erfahrungen von Glarner Gewerbetreibenden belegen, nicht unbedingt erfolgreich. Allabendlicher Verkauf brächte keine Umsatzsteigerung sondern lediglich Umsatzverlagerungen von Freitag und Samstag. Jetzt schon beträgt die Ladenöffnungszeit 60,5 Stunden. - Im Verkauf arbeiten vor allem Hausfrauen, die auf einen Nebenverdienst angewiesen sind. Es ist nicht familienfreundlich, wenn Frauen und Mütter allabendlich bis neun Uhr arbeiten müssen. Die im Verkauf Arbeitenden sind dankbar, wenn der Abänderungsantrag abgelehnt wird.

Ulrica Blumer-Vital, Schwanden, lehnt als Mitglied einer landeskirchlichen Behörde die Unterhöhlung der Sonntagsruhe durch das Ladenschlussgesetz ab und beantragt, Artikel 3 Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Landrat Heinrich Aebli, Glarus, befürwortet den Abänderungsantrag. - Eigentlich bräuchte es gar kein Ladenschlussgesetz. Die wirtschaftliche Tätigkeit wird durch alle möglichen Vorschriften behindert; hier könnte ein kleiner Bereich etwas liberalisiert werden. Sich nur für einen einzigen Abendverkauf zu entscheiden, hiesse, den Grossverteilern zu dienen. - H. Aebli spricht sich andererseits, wie die Vorrednerin, gegen den Sonntagsverkauf aus.

In der ersten Abstimmung wird der Streichungsantrag Ulrica Blumer abgelehnt.

In der zweiten Abstimmung wird der Abänderungsantrag Martin Laupper abgelehnt.

Die Aenderung des Ladenschlussgesetzes ist in der durch den Landammann präzisierten landrätlichen Fassung gutgeheissen.

§ 17

A. Aenderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation
B. Aenderung der Strafprozessordnung

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 71 und 72.

Es wird kein Wortbegehren angemeldet. - Die Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und die Aenderung der Strafprozessordnung ist wie beantragt angenommen.

§ 18

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 875'000 Franken
für den Bau eines Verkehrskreisels in Näfels

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

siehe Memorial Seite 74.

Martin Leutenegger, Glarus, stellt namens der Glarner Jungfreisinnigen den Antrag auf Rückweisung. - Die Notwendigkeit der Verkleinerung der Gefährdung, namentlich für Schulkinder, wird dabei nicht bestritten. Vom Verkehrskreisel wird laut Aussagen im Memorial eine Reduktion des Gefahrenpotentials, eine Temporeduktion und eine Lärmverminderung erwartet. Nun sind aber die Fussgängerstreifen gemäss Plan im Memorial (S. 73) sehr nahe am Kreisel vorgesehen, so dass das Vorhaben zu wenig zur Sicherheit der Fussgänger beiträgt. Die Temporeduktion wird zwar erreicht, macht aber keinen Sinn, weil Hauptstrassen den Verkehrsfluss, in Näfels für täglich etwa 16'000 Fahrzeuge, optimal zu gewährleisten haben. Ziel einer Verkehrsberuhigungsmassnahme ist die Temporeduktion von 80 auf 50 h/km und nicht von 80 auf 20 h/km mit anschliessender Beschleunigung auf 50 h/km. Die Lärmeinwirkungen

können durch einen Verkehrskreisel nicht vermindert werden, wie Anwohner des Kreisels von Netstal haben erfahren müssen. - Für einen Kreisel, der die Probleme zu wenig gut löst, 875'000 Franken auszugeben, ist unverhältnismässig. Einen Kreisel zu bauen macht nur dann Sinn, wenn sich zwei gleichwertige, stark befahrene Strassen kreuzen; in Näfels münden lediglich Quartierstrassen in die Hauptstrasse.

Land- und Regierungsrat verpassten es, nebst der Lichtsignalanlage weitere Möglichkeiten zu prüfen, die sich als kostengünstiger und geeigneter hätten erweisen können, wie z.B. die Verkehrsberuhigung vor der Kreuzung. Bauliche Verengungen, wie ein Grünstreifen in Strassenmitte verbunden mit einer leichten Kurve, könnten vor dem Dorfeingang die Reduktion der Geschwindigkeit auf 50 h/km erzwingen. Damit bliebe der Verkehrsfluss gewährleistet und die Kreuzung übersichtlich, die Sicherheit würde erhöht und die Lärmbelastung verringert. Solche Massnahmen haben sich in Dänemark sehr bewährt. - Die Rückweisung dient dem Zweck, eine neue Vorlage zusammen mit der Gemeinde Näfels ausarbeiten zu können, die die Probleme besser und günstiger löst.

Landrat Jürg Hauser, Näfels, setzt sich für den Kreditbeschluss ein. - Aus Sicht der Näfelser Bevölkerung muss die Kreuzung beim Freihof sofort saniert werden, weil es bei dem hohen Verkehrsaufkommen in den Stosszeiten praktisch unmöglich ist, in die Kantonsstrasse einzubiegen oder sie zu überqueren; die Kreuzung ist, wie die Unfallstatistik zeigt, sehr gefährlich; wegen der schnurgeraden Linienführung der Kantonsstrasse ist das Tempo auf der Kreuzung häufig viel zu hoch. - Der Kreisel ist gegenüber einer Lichtsignalanlage zu bevorzugen, da er den Verkehr nur verlangsamt und nicht stoppt. Mit einer Lichtsignalanlage ergäben sich zudem lange Rückstaus und der Platz für eine Einspurstrecke fehlte. - Die Näfelser Bevölkerung hat an der Gemeindeversammlung oppositionslos dem Beitrag von 40 Prozent oder 340'000 Franken zugestimmt; sie weiss, wie dringend der Bau des Kreisels ist. - Aus Solidarität gegenüber Näfels ist dem landrätlichen Antrag zuzustimmen.

Heinz Hürzeler, Luchsingen, befürwortet die Rückweisung des Kreditbegehrens. - Es muss der allfällige Bau der Umfahrungsstrasse

in Betracht gezogen werden, der Näfels vom Verkehr entlastet und den Kreisel unnötig macht; der Zeitpunkt, einen Entscheid über den Bau eines an sich sinnvollen Kreisels zu fällen, ist falsch gewählt. Zudem ist die Ausführung zu luxuriös vorgesehen. Der Kreisel könnte bei gleicher Wirkung für viel weniger Geld erstellt werden.

Landrat Ruedi Kubli, Netstal, vertritt die Haltung des Landrates.

- Für den Bau des Kreisels sprechen gute Gründe. Die Kreuzung wird sicherer. Dem Kreisel kommt eine Torfunktion zu; er zwingt zu langsamerem Fahren. Das Thema Umfahrungsstrasse spielt beim heute zu fällenden Entscheid keine Rolle; würde, wenn überhaupt, eine Umfahrung von Näfels beschlossen, benutzte sie der Verkehr frühestens in zehn Jahren, und der Kreisel behielte trotzdem seine Berechtigung, weil ein ansehnlicher Verkehrsanteil weiterhin in das Dorf fliesst. Zudem steht hinter dem Begehren ein Gemeindeversammlungsbeschluss, mit dem die Bereitschaft erklärt worden ist, 40 Prozent der Kosten zu tragen. - Der Landrat hat die Aufgabe, berechtigte und finanziell verkraftbare Begehren der Gemeinden zu respektieren; er empfiehlt deshalb den Kredit für den Bau des Verkehrskreisels zu gewähren.

Gerhard Flogerzi, Gemeindepräsident Näfels, setzt sich ebenfalls für die Gewährung des Kredites ein. - Eine Umfahrung, sofern sie kommt, wirkt sich frühestens in zehn, wohl erst in noch mehr Jahren aus, besteht doch lediglich ein Vorprojekt mit unbestimmter Zukunft. - Mit der Kreuzung beim Freihof werden verschiedene grössere Wohnquartiere erschlossen. Es biegen dort erheblich mehr Verkehrsteilnehmende ein als im Kreisel Wiggispark; es handelt sich also keineswegs um kleine Nebensträsschen, und deshalb ist die Kreuzung auch so gefährlich. - Ein Provisorium zu errichten wäre angesichts der erforderlichen Landkäufe, der aufwendigen Entwässerung des Kreisels und der notwendigen Trasseebauten keine günstige Lösung. - Den Kreisel braucht es dringend, ehe etwas Schlimmeres passiert.

In der Abstimmung wird der Rückweisungsantrag Martin Leutenegger abgelehnt. Der Kredit ist damit gewährt.

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde hat namens der EKC-Partei Glarus Karl Gisler, Linthal, einen Memorialsantrag eingereicht, den der Landrat nicht erheblich erklärte:

siehe Memorial Seite 75.

Karl Gisler, Linthal, bittet, auf den Antrag einzutreten und dessen Behandlung an der kommenden Landsgemeinde vorzunehmen.

In der Abstimmung wird der Antrag Karl Gisler, es sei auf den Memorialsantrag einzutreten, abgelehnt.

Um 13.15 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1996, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei meist sonniger, aber kühler Witterung abgehalten werden konnte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. Jakob Brauchli, Ratsschreiber,
unter Mitarbeit von Josef Schwitter

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann: Christoph Stüssi